

Beilage 2 zu GZ 2020-0.789.415

Änderungen zum „Prüfgrundsatz für Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken Rev. 0 vom 20.03.2020 der Fa. DEKRA Testing and Certification GmbH und des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“ für das Inverkehrbringen von CPA in Österreich:

1. Es entfällt die Anforderung in Kapitel 2.7 betreffend die Kennzeichnung durch den Hersteller.
2. Für eine österreichische geeignete notifizierte Stelle entfällt die Anforderung das Bewertungsschreiben über das Gesamtergebnis der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zur Verfügung zu stellen.
3. Das Bewertungsschreiben über das Gesamtergebnis der Prüfung der CPA muss von einer notifizierten Stelle entsprechend der Liste in Beilage 3 ausgestellt sein. Dieses Bewertungsschreiben hat bei positiv erfolgter Prüfung mindestens folgende Inhalte aufzuweisen:
 - a) den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;
 - b) die typidentische Kennzeichnung (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer);
 - c) Fotos, auf denen die kleinste Verpackungseinheit inkl. Aufschriften und die CPA deutlich erkennbar sind;
 - d) die angewendete Prüfgrundlage gemäß Erlass;
 - e) das zusammengefasste Prüfergebnis mit zumindest folgendem Satz: „Die Corona-Virus Pandemie Atemschutzmaske (CPA) hat die durchgeführte Prüfung mit positivem Ergebnis bestanden.“;
 - f) den Namen und die Anschrift der notifizierten Stelle, die das Bewertungsschreiben über das Gesamtergebnis ausgestellt hat;
 - g) eine eindeutige Identifikationsnummer des Bewertungsschreibens;
 - h) die Angabe der Identifikationsnummer des Prüfberichts, der der begründeten Bewertung zugrunde liegt;
 - i) Datum und Ort der Ausstellung des Bewertungsschreibens;
 - j) Name, Funktion und Unterschrift der das Bewertungsschreiben ausstellenden Person.